

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.05.2021 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom _____ folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Marsch und Geest erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Appen (Kreis Pinneberg), Ellerhoop (Kreis Pinneberg), Groß Nordende (Kreis Pinneberg), Haselau (Kreis Pinneberg), Haseldorf (Kreis Pinneberg), Hasloh (Kreis Pinneberg), Heidgraben (Kreis Pinneberg), Heist (Kreis Pinneberg), Holm (Kreis Pinneberg), Klein Nordende (Kreis-Pinneberg), Kölln-Reisiek (Kreis Pinneberg), Lentföhrden (Kreis Segeberg), Moorrege (Kreis Pinneberg), Raa-Besenbek (Kreis-Pinneberg), Neuendeich (Kreis Pinneberg), Seester (Kreis-Pinneberg), Seestermühle (Kreis-Pinneberg) und Seeth-Ekholt (Kreis-Pinneberg) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Breitband Marsch und Geest“.
- (4) Er hat seinen Sitz in Heist.
- (5) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband Breitband Marsch und Geest“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Erwerb, die Schaffung, die Erweiterung bzw. Verdichtung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung und der Betrieb des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann den Betrieb des Netzes an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Hierbei kann er den Netzbetreiber auch zur Erbringung von (Breitband-) Telekommunikationsdienstleistungen (Telefonie, Internet, TV) verpflichten.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes sowie den laufenden Betrieb zu überwachen und zu steuern, soweit er dies nicht vertraglich auf einen Netzbetreiber überträgt. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen, die ein in seinem Eigentum stehendes Netz betreffen und für ihn wirtschaftliche Auswirkungen haben können, vorzubehalten.

- (2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.
- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen u.a. Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.
- (4) Der Ausbau mit Breitband im Gebiet der Verbandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese werden für jedes Gemeindegebiet einzeln und unabhängig in Abstimmung mit der betroffenen Gemeinde durch die Verbandsversammlung festgelegt.

§ 4
Organe
(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 5 GkZ, § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an den Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz

renz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

- (2) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 nicht durchgeführt werden.
- (3) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber den Bediensteten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeiterinnen und Arbeiter.
- (3) Zu Ihren oder seinen Aufgaben gehören ferner:
 - Repräsentation des Verbandes
 - Unterrichtung der Einwohner der Verbandsmitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten
 - Unterrichtung der Verbandsversammlung
 - Gewährung der Akteneinsicht
- (4) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000,00 Euro nicht überschritten wird,

2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000,00 Euro nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 Euro nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasingverträgen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der monatliche/jährliche Mietzins 10.000,00 €/100.000,00 Euro nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der jährliche Mietzins 100.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. die Einwerbung und Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
8. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind nach vorhergegangener Ausschreibung nach den geltenden Vergabevorschriften sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Bedingungen und einen Betrag von 100.000,00 Euro nicht übersteigen,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 100.000,00 Euro.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Personalentscheidungen für die Geschäftsführung werden auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers von der Verbandsversammlung getroffen.
- (2) Durch Dienstanweisung kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung zur Erledigung übertragen, insbesondere
 - a. den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der Entscheidungen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers;
 - b. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung, den Vollzug des Wirtschaftsplanes und die Anordnungsbefugnis;
 - c. die Vertretung des Zweckverbandes in Geschäften der laufenden Verwaltung und Betriebsführung.
- (3) Die Geschäftsführung soll im Rahmen des § 16 c) Abs. 2 GO an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

- (5) Die Geschäftsführung hat die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 65 % des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gezahlt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (7) Sind die in Abs. 6 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag

eine Verdienstausschüttung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschüttung nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschüttung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.

- (8) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Absätzen 6 und 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 dieser Satzung gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Verbandsgebietes stattfinden.
- (11) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.
- (12) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält einen monatlichen Pauschalbetrag zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, privates Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag erstattet. Beide Pauschalbeträge werden erstmalig durch Beschluss der Verbandsversammlung zum 01.09.2014 festgesetzt und jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres überprüft.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsmitglieder und stellvertretenden Verbandsmitglieder werden vom Zweckverband und vom Amt Geest und Marsch Südholstein zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Geest und Marsch Südholstein Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Zweckverband auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch den Zweckverband und das Amt Geest und Marsch Südholstein in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.

§ 12

Verbandsverwaltung und

Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung

(zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung bedient sich der Zweckverband der Dienste Dritter.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

und Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: § 14, 15, 16 GkZ)

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, soweit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu be-

mühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu verwenden.

- (3) Zur Deckung seiner aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten im Rahmen einer möglichen Überlassung des passiven Netzes und der passiven Infrastruktur werden angemessene Entgelte vereinbart, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.
- (4) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorvorjahres zu Grunde zu legen.
- (5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband zur Gründung einen Betrag in Höhe von je 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000,00 Euro.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro hält.

§ 15
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 120.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 12.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16
Änderung der Verbandssatzung
(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 sowie der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 17
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
(zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Neue Verbandsmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Betrag von 20.000 € zur Stärkung des Stammkapitals.

§ 18
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
und Aufhebung des Zweckverbandes
(zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Verlangen des Verbandsmitgliedes sofort beendet werden, wenn im Gebiet des Verbandsmitgliedes der Breitbandausbau nicht erfolgen und somit der Verbandszweck nicht erreicht werden kann.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten dieses Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (4) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.
- (6) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsicht des Innenministeriums einzubeziehen.

§ 19

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamtStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Internet unter der Internetadresse www.zbm-g.de und zusätzlich unter den Internetadressen der die Mitglieder (§ Absatz 1) verwaltenden Körperschaften (www.amt-gums.de, www.elmshorn-land.de, www.kaltenkirchen-land.de, www.quickborn.de) mit dem Hinweis auf den Veröffentlichungstag veröffentlicht.
- (2) Jede Person kann sich diese Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom _____ erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heist, den _____

(S)

gez. Neumann
Verbandsvorsteher